

Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	Ausschussdrucksache 17(9)786 17. April 2012
---	--

bdew

Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

zum Kabinettsentwurf „Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die Erhal- tung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)“ vom 14.12.2011

Berlin, 13. Februar 2012

Der BDEW begrüßt den Beschluss des Bundeskabinetts vom 14. Dezember 2011 zum Entwurf des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ausdrücklich. Gegenüber der ersten Fassung vom 30. November 2011 wurden bereits viele Änderungsvorschläge umgesetzt. Insbesondere die Punkte

- Aufnahme von Wärmespeichern in das Förderregime des KWKG
- Verbesserung der administrativen Abwicklung bei den Wärmenetzen
- Vereinfachung der Antragsstellung für Kleinst-KWKG-Anlagen

sind geeignet, um die Effizienz des Gesetzes zu steigern. Zudem werden durch die bisher im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen bereits erste Anreize gesetzt, um die Flexibilität der KWKG-Anlagen zu erhöhen und so zur Integration der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beizutragen.

Gleichwohl sollten – um einerseits eine möglichst optimale und effiziente Ausgestaltung des KWKG und andererseits das sehr ambitionierte Ziel von 25 % KWKG-Strom an der Gesamtstromerzeugung bis 2020 zu erreichen – folgende zusätzliche Anpassungen berücksichtigt werden:

1 Anhebung der Zuschläge für die im Geltungsbereich des Gesetzes förderfähigen KWKG-Anlagen mit einem Inbetriebnahmezeitpunkt ab Inkrafttreten des Gesetzes um 0,5 Cent je kWh (§ 7)

Begründung: Wie bereits in den durch den BDEW vorgelegten Stellungnahmen zum KWKG vom 14. November 2011 und vom 5. Dezember 2011 ausgeführt, sind etliche Prämissen bezüglich der Wirtschaftlichkeitsanalysen von KWKG-Anlagen, die in der Studie von Prognos AG und Berliner Energieagentur genutzt wurden, äußerst optimistisch gewählt. Die Studie bildete die Grundlage für die Ergebnisse der Zwischenüberprüfung des Gesetzes. Im Ergebnis führen die gewählten Prämissen zu einer weitaus besseren Darstellung der Wirtschaftlichkeit von KWKG-Anlagen als in der Realität erreichbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die realen Deckungsbeiträge (Strompreis, Wärmeerlöse) in der Realität geringer ausfallen als angenommen, die Kosten (Gaspreis) dagegen als höher einzuschätzen sind und unter Beachtung der Inflationsrate (die Förderhöhe ist seit 2002 faktisch gleich geblieben) ist der BDEW der Auffassung, dass eine Erhöhung der Zuschläge für alle ab Inkrafttreten der Novelle neu installierten und modernisierten Anlagen um 0,5 Ct/kWh gerechtfertigt ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung in Höhe von 0,3 Ct/kWh ausschließlich für Anlagen, die dem Emissionszertifikatehandel unterliegen, ist nicht ausreichend. Es würde hierbei zudem nur eine von mehreren negativen Randbedingungen für die KWKG korrigiert.

2 Keine Differenzierung in § 7 Abs. 4 bezüglich der Anhebung des KWK-Zuschlags für Anlagen, die dem Emissionszertifikatehandel unterliegen und an Carbon-Leakage-Sektoren liefern

Begründung: Entsprechend der Logik des BDEW-Vorschlages einer generellen Erhöhung des KWK-Zuschlags um 0,5 Ct/kWh ist die Differenzierung entsprechend der Wärmelieferung (Nicht Carbon Leakage / Carbon Leakage) in § 7 Abs. 4 aufzuheben. Durch die im Kabinettsentwurf vorgesehene Einschränkung wird in energieintensiven Sektoren, die z.B. aufgrund großer und ganzjährig gleichmäßig vorhandener Wärmesenken prädestiniert für die hocheffiziente KWK sind, ein Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung verhindert. Ein großer Anteil der für KWK interessanten Wärmesenken findet sich in den CL-Sektoren. Darüber hinaus ist die Einschränkung in Abs. 4 sachlich nicht gerechtfertigt, da KWK-Anlagen, die an CL-Sektoren liefern, erheblichen Zusatzkosten aus dem Emissionszertifikatehandel unterliegen. So ist ihre gesamte gekoppelte Stromerzeugung von der freien Zuteilung ausgenommen. Es ist zudem für einen Betrieb bei der Wahl seiner Energieversorgung unerheblich, ob er in einem CL-gefährdeten Sektor angesiedelt ist, da er für seinen Wärmebedarf stets die gleiche Freizuteilung an Wärme erhält. Dabei ist nicht maßgeblich, ob er den Bedarf aus einer Kesselanlage mit Strombezug vom Markt oder aus einer dezentralen KWK-Anlage deckt. Er benötigt für eine positive Entscheidung hinsichtlich einer Erzeugung in KWK die gleichen Fördervoraussetzungen wie ein Betreiber der nicht im CL-Sektor angesiedelt ist. Dass ein Betreiber im CL-Sektor eine höhere Freizuteilung erhält als im „nicht-CL“-Sektor, verbessert damit in keiner Weise die Anreizwirkung zum Bau einer KWK-Anlage. Die erhöhte Zuteilung im CL-Sektor begründet sich zudem aus der Tatsache, nachteilige Auswirkungen aus dem Emissionszertifikatehandel auf den Betrieb vor dem Hintergrund des Verlagerungsrisikos (teilweise) zu kompensieren und nicht den KWK-Ausbau zu fördern.

3 Adäquate Ausgestaltung der Förderung von großen Wärmespeichern; Anhebung des Förderdeckels für Wärme- und Kältespeicher auf 10 Mio. Euro (§ 7b Abs. 1)

Formulierungsvorschlag zu § 7b Abs. 1:

„(1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern nach § 5b fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro pro Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens, höchstens aber 30 Prozent der Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.“

Begründung: Die bislang vorgesehene Kappung der Förderung von Wärmespeichern bei maximal 5 Mio. Euro pro Einzelprojekt kann zu einer ineffizienten Ausnutzung der Speicherförderung führen, da Speicher kleiner dimensioniert werden, als dies energetisch sinnvoll wäre. Gerade große Speicher können aber einen wesentlichen Beitrag zur Flexibilisierung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland leisten, da große Fernwärmeversorgungsgebiete aus KWK-Anlagen mit elektrischer Leistung im Bereich mehrerer hundert MW versorgt werden. Aufgrund der hohen elektrischen Leistung können gerade diese Anlagen bei Flankierung durch einen ausreichend großen Wärmespeicher einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die volatile Stromeinspeisung in der bundesweiten Stromerzeugung wirksam auszugleichen.

Nach Ansicht des BDEW sollte daher der Speicherdeckel auf 10 Mio. Euro pro Projekt – analog den Wärmenetzen – gesetzt werden.

4 Vereinfachung des Verwaltungsaufwands für kleine KWK-Anlagen (§ 7 Abs. 3)

Vorschlag: Streichung von § 7 Abs. 3 Sätze 4 und 5

Begründung: Die Vorlage eines Nachweises zur Betriebsdauer oder -zeit von KWK-Anlagen bis 2 kW_{el}, der 15 Jahre nach Inbetriebnahme vorgelegt werden muss, ist für Anlagen dieser Größenordnung nicht notwendig. Derartige Anlagen werden – analog beispielsweise einer Gastherme – in kleinen Wohneinheiten installiert und dienen im Folgenden vornehmlich der Wärmeproduktion („stromerzeugende Heizung“). Eine entsprechende Nachweisführung steht in keinem Verhältnis zum potentiellen Nutzen. Zu beachten ist hier, dass neben dem Anlagenbetreiber auch der jeweilige Netzbetreiber Unterlagen über diese Anlagen bis zu 15 Jahren archivieren müsste. Weiter wäre eine Rückwälzung der Kosten über das KWK-G nach 15 Jahren mit zusätzlichem administrativen Aufwand verbunden.

5 Klarstellung bezüglich des „Dritthändlermodells“

Vorschlag: Streichung von § 4 Absatz 3 Satz 4 – 6

Begründung: Durch den neu geschaffenen § 4 Absatz 2a existiert ein Instrument, das das bisherige Dritthändlermodell nach § 4 Absatz 3 obsolet macht. Die neue Regelung vermeidet den unnötigen Geldfluss über den Netzbetreiber, indem dessen Vergütungspflicht aufgehoben ist, wenn der Anlagenbetreiber (dem Dritthändler) einen eigenen Abnehmer des KWK-Stroms nachweist. In diesem Falle würde der Anlagenbetreiber direkt mit dem Dritthändler (ohne Umweg über den Netzbetreiber) abrechnen. Der Netzbetreiber zahlt nur den KWK-Bonus auf die Erzeugung und die vermiedene Netznutzung für den eingespeisten Strom. Da nun mit der Einführung von Absatz 2a die entsprechende Formulierung im Absatz 3 nicht gestrichen wurde, besteht ein Widerspruch, der zu bereinigen ist. Die Dritthändlerregelung im Absatz 3 sollte gestrichen werden, so dass die Dritthändlerregelung in Absatz 2a alleine und zweifelsfrei gilt.

6 Klarstellung bezüglich der Inbetriebnahme von Speichern (§ 5b Abs. 1 Nr. 1, § 6b Abs. 2)

Vorschlag: Definition der „Inbetriebnahme eines Wärme-/Kältespeichers“ in § 5b Abs. 1 Nr. 1 und § 6b Abs. 2 durch folgenden zusätzlich einzufügenden Satz: „Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines Wärme-/Kältespeichers maßgeblich ist das Datum des Inbetriebnahmeprotokolls“

Begründung: Die Inbetriebnahme des Speichers sollte durch ein Inbetriebnahmeprotokoll nachgewiesen werden. Die bislang genutzte Formulierung "Befüllung" ist missverständlich, da darunter die Befüllung mit Speichermedium (z.B. Wasser, was vor dem Probetrieb erfolgen muss) verstanden werden könnte.

7 Klarstellung zu § 9 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3

Formulierungsvorschlag für § 9 Abs. 7 Satz 3:

„..., darf sich das Netznutzungsentgelt für über 100.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um 0,025 Ct/kWh erhöhen.“

Begründung: Den Regelungen unter § 9 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 KWK-G ist nicht eindeutig zu entnehmen, wie hoch der maximale Aufschlag für den 100.000 kWh übersteigenden Jahresverbrauch der Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen (Letztverbraucher-kategorie C), sein kann. Der Ausdruck „Hälfte des Betrages nach Satz 2“ ist mehrdeutig. Es wird daher vorgeschlagen, Satz 3 dahingehend zu präzisieren, dass sich ein maximaler Aufschlag in Höhe 0,025 Ct/kWh für die Letztverbraucher-kategorie C ergeben kann.

8 Anrechnung von regenerativer Wärme/Kälte beim Wärme-/Kältenetzausbau (§ 5a)

Begründung: Entsprechend den Förderkriterien des KWK-G zum Ausbau von Wärmenetzen muss die Versorgung der angeschlossenen Abnehmer zu mehr als 50 % mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgen (Endausbau 60 %). Der Anteil regenerativer Energien sollte vor dem Hintergrund der hiermit erzielbaren CO₂-Einsparung ebenfalls angerechnet werden, dem Gesetzesziel entsprechend sollte aber ein überwiegender Anteil der Wärme/Kälte weiterhin aus KWK-Anlagen bezogen werden.

9 Förderung von Wärmespeichern ab 1. Juli 2012

Vorschlag: Anpassung von § 5b Abs. 1

Begründung: Das Gesetzgebungsverfahren wird nach aktuellem Zeitplan im Juni 2012 abgeschlossen sein. Da eine Veröffentlichung bis zu acht Wochen in Anspruch nehmen kann, ist es für eine schnell wirksame Anreizwirkung erforderlich, ein fixes Datum zur Förderung der Wärmespeicher, die zu einer Flexibilisierung der KWK beitragen können, festzulegen. Aufgrund der Terminlage bietet sich diesbezüglich der 1. Juli 2012 an.

10 Einführung einer konsistenten Terminkette für den bundesweiten Belastungsausgleich

Sollte absehbar werden, dass der „Deckel“ des jährlichen Fördervolumens nach § 7 Abs. 7 KWK-G erreicht wird, ist es zur Umsetzung der dann vorgesehenen Kürzung und Nachzahlung von Zuschlagszahlungen erforderlich, dass eine konsistente Terminkette für den bundesweiten Belastungsausgleich eingerichtet wird. Dabei sind Kollisionen mit Fristen aus anderen Gesetzen (insbesondere aus dem EEG) zu vermeiden.

Parallel zur Novelle des KWK-G wurde am 17. Januar 2012 die „Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}“ durch das BMU veröffentlicht. Der BDEW begrüßt die Wiedereinführung des Programms, weist aber darauf hin, dass die Ausgestaltung zu restriktiv ist, um insbesondere für kleine KWK-Anlagen („Stromerzeugende Heizung“) einen wirksamen zusätzlichen Investitionsanreiz zu setzen. Entsprechende Anmerkungen des BDEW zum Entwurf der Richtlinie fanden leider keine Berücksichtigung.

Es bleibt festzuhalten, dass mit dem Kabinettsentwurf des KWK-G ein Schritt in die richtige Richtung erfolgt ist. Die Kraft-Wärme-Kopplung ist vor dem Hintergrund der in Deutschland eingeleiteten „Energiewende“ sowohl im Rahmen des Zubaus von Kraftwerkskapazitäten als auch aufgrund der hier zu realisierenden Primärenergie- bzw. CO₂-Einsparungen eine unverzichtbare technologische Option zur Strom- und Wärmeerzeugung. Weiter werden zur Integration der Erneuerbaren Energien in Zukunft verstärkt auch konventionelle Kraftwerkskapazitäten benötigt. Durch die Unterstützung der KWK können diese Kapazitäten effizient ausgestaltet werden und in Verbindung mit Wärmenetzen und Wärmespeichern die notwendige, hohe Flexibilität erreichen.

Ansprechpartner:

Florian Leber
Geschäftsbereich Erzeugung
Telefon: +49 30 300199-1311
Florian.Leber@bdew.de

Simon Weber
Geschäftsbereich Erzeugung
Telefon: +49 30 300199-1315
Simon.Weber@bdew.de